



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
- untere Naturschutzbehörden -

über die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- höhere Naturschutzbehörden -

nachrichtlich:
LANUV - Abteilung 2 -
Landwirtschaftskammer NRW
Rheinischer Landwirtschafts-Verband
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Dachverband Biologischer Stationen in NRW

Einjähriges Naturschutzförderpaket "Feldvogelinseln im Acker" (Landesförderung)

Aufgrund des unvermindert anhaltenden Rückganges der Bestände befinden sich zahlreiche Brutvogelarten der offenen Feldflur in Nordrhein-Westfalen weiterhin in einer besonderen Gefährdungslage. Die unteren Naturschutzbehörden, möglichst unterstützt durch die Biologischen Stationen, werden daher gebeten, die Landwirtinnen und Landwirte in den Feldvogel-Vorkommensgebieten auf diese Situation aufmerksam zu machen und sie dafür zu gewinnen, auf geeigneten Ackerflächen (s. Anlage) Feldvogelinseln anzulegen. Diese Maßnahme wird von den beiden Landwirtschaftsverbänden und von der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird daher auch für das Jahr 2023 – im Rahmen der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW – über die Bezirksregierungen für die einjährige Anlage von Feldvogelinseln auf Ackerflächen im Frühjahr 2023 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einen Betrag von bis zu **100.000,- Euro** bei Kapitel 10 030 Titel 683 82 des Naturschutzhaushalts zur Verfügung stellen.

06.10.2022
Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-4-63.06.01.03
bei Antwort bitte angeben

Herr Seitz
Telefon: 0211 4566-391
Telefax: 0211 4566-947
andre.seitz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Förderungen sind grundsätzlich in allen Kreisen und kreisfreien Städten möglich. Voraussetzung sind mindestens 3 Feldvogelbrutpaare bzw. Reviere pro Fläche. Die „Feldvogelinseln im Acker“ sind als separate Schläge mit der Nutzartcodierung 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) im Flächenverzeichnis der Bewirtschafter zum Sammelantrag zu erfassen. Dies stellt sicher, dass eine Doppelförderung mit anderen Bracheflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vermieden wird. Bei der Größe der Feldvogelinseln besteht ansonsten die Gefahr einer Aberkennung bzw. Kürzung der Flächenprämien im Rahmen der 1. Säule. Im Antragsverfahren ist festzulegen (z.B. Erklärung des Antragstellers oder Hinweis im Bewilligungsbescheid), dass eine gleichzeitige Förderung der Flächen im Rahmen anderer, mit öffentlichen Mitteln finanzierter, vergleichbarer Maßnahmen oder Projekte ausgeschlossen ist. Die **Förderbedingungen und Artenliste des einjährigen Naturschutzförderpakets „Feldvogelinseln im Acker“ sind als Anlage beigefügt.**

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1408/2013 ausgestaltet. Die zuwendungsrechtliche Abwicklung gemäß der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung erfolgt im Wege des Antrags- und Bewilligungsverfahrens. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Den Mittelbedarf für die jeweilige Bezirksregierung bitte ich hier abzurufen.

Ergänzend zum Naturschutzförderpaket „Feldvogelinseln im Acker“ bitte ich darum, in den Brutgebieten des Kiebitz verstärkt für den Abschluss entsprechender Bewirtschaftungsverträge mit 5-jähriger Laufzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu werben (insbesondere Paket 5041 „Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung“).

Im Auftrag

(Bönnighausen)



Anlage 1: Naturschutzförderpaket „Feldvogelinseln im Acker“

Förder-Paket	Feldvogelinseln im Acker
Zielsetzung	Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der offenen Feldflur (z.B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz)
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 – 1,0 ha (in fachlich begründeten Einzelfällen bis 2,0 ha) großer Teil-Schlag innerhalb eines Schrages, der zu Beginn der Brutzeit sehr lückige bis keine Vegetation aufweist (Mindestbreite: 50 m) • Bewirtschaftungsruhe: 01.04. bzw. Datum des Vertragsabschlusses bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht, spätestens bis 01.10. (Hinweis: Erst wenn die angrenzende Hauptfrucht abgeerntet ist, kann die Bewirtschaftung auf der Insel wieder aufgenommen werden. Eine einmalige Bodenbearbeitung (Mulchen, Eggen) vor dem 01.04. bzw. ab Vertragsabschluss ist nicht förderschädlich) • mindestens 3 Feldvogelbrutpaare bzw. Reviere einer oder mehrerer Arten der Anlage 2 auf der Insel (als Beleg für ein Brutpaar reichen die revieranzeigenden Verhaltensweisen wie Gesang oder Balz) • Verzicht auf Düngung u. Pflanzenschutzmittel • Eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen (Entfernen von problematischen Ackerunkräutern) sind in Ausnahmefällen und in Absprache mit den örtlichen Betreuerinnen und Betreuern möglich. • Der Abstand der Inseln zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Büsche, Bäume ≥ 5 m) sollte grundsätzlich mindestens 50 m betragen. Ein verringerter Mindestabstand ist in begründeten Einzelfällen möglich. • Auf dem bewirtschafteten Restschlag sind markierte Nester vor Bearbeitungsverlusten zu bewahren • Vertragslaufzeit: einjährig
Ausgleichszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Silomais: 1.366 €/ha • Körnermais: 1.479 €/ha • Zuckerrüben: 1.831 €/ha • Ackerbohnen: 663 €/ha • Futtererbsen: 661 €/ha • Sommergetreide (Weizen, Gerste, Hafer): 592 €/ha • Braugerste: 1.055 €/ha



Anlage 2: Feldvogelarten „Feldvogelinseln im Acker“

Seite 4 von 4

Artenliste

Austernfischer

Fasan

Feldlerche

Goldammer

Großer Brachvogel

Grauammer

Kiebitz

Rebhuhn

Rohrweihe

Schafstelze

Wachtel

Wachtelkönig

Wiesenpieper